

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der
Gemeindefeuerwehr Überlingen
(Kostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Überlingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Überlingen in Verbindung mit §§ 2 und 34 FwG sowie für Einsätze der Überlandhilfe nach § 26 FwG. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenfreiheit / Kostenersatz

(1)

Nach § 34 Abs. 1, Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Nach § 34 Abs. 2 FwG soll für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt werden. Kostenersatzpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3)

Die Stadt Überlingen als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz nach § 34 Abs. 1 FwG:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(4)

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5)

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Schuldner fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Berechnung der Kostensätze

(1)

Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben; er wird durch diese Satzung in den Anlagen geregelt. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

Werden Fahrzeuge im Stadtgebiet als Verkehrsmittel zur Alarmbereitschaft, Beratungen und Brandsicherheitswachen benutzt, so wird grundsätzlich pauschal eine Stunde berechnet. Bei Einzelgeräten wird die Zeit von Beginn bis zur jeweiligen Rückgabe jeweils auf die volle Stunde berechnet, sofern in der Anlage 5 nichts anderes vorgesehen ist.

(2)

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem

berechnet werden. Durch diese Satzung sind in der Anlage 1 die Durchschnittssätze festgesetzt.

(3)

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt sind. Die Stundensätze sind in Anlage 1 aufgelistet.

(4)

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt nach den Vorgaben § 34 Abs. 7 und Abs. 8 FwG. Bei der Berechnung der Stundensätze sind für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt. Die jeweiligen Stundensätze ergeben sich aus der Anlage 2 auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw). In den Stundensätzen sind die Gerätschaften bereits berücksichtigt.

(5)

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(6)

Leistet die Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Leistet die Gemeindefeuerwehr einer anderen Gemeinde im Bodenseekreis Hilfe ohne dass diese Kosten von einem Dritten verlangt werden können, so gilt der öffentlich- rechtliche Vertrag zur Überlandhilfe und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Bodenseekreis Anlage 3.

(7)

Für Leistungen nach §4 dieser Satzung gelten die Kostensätze nach §3 entsprechend. Einzelne in den Anlagen nicht aufgeführte Gerätschaften werden im Einzelfall betriebswirtschaftlich kalkuliert und entsprechend angesetzt. Verbrauchs- und Zukaufmaterialien, Löschmittel, Ölbindemittel etc. werden nach handelsüblichen und zeitlich gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

§ 4

Andere Leistungen der Feuerwehr

(1)

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Dazu gehören auch:

- die Leistungen des Brandsicherheitswachdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen
- die Leistungen der Werkstätten (z.B. Atemschutz-, Schlauch-, KFZ- Werkstatt)
- die Dienstleistungen gegenüber anderer städtischen Dienststellen und Dritten
- die Ausbildungen und Schulungen

- die Beratungen und sonstige Leistungen im vorbeugenden Brandschutz insbesondere für Architekten, Brandschutz- Fachplaner und weiterer Firmen.
- Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen
- Einlegen und Änderungen von Schlüssel im Feuerwehr- Schlüsseldepot
- Brandschutzschulungen und Brandschutzunterweisungen
- Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß Feuerwehrgesetz

(2)

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des §2 FwG, ist eine Kostenübernahmeerklärung nach Anlage 5 erforderlich. Die Leistungen können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.

§ 5

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 06.07.2016 in Kraft. Alle vorherigen Kostenregelungen, Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Überlingen verlieren mit dem Tag des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.

§ 6

Kostenverzeichnisse, Anlagen

(1)

Nachfolgende aufgeführte Kostenersatzverzeichnisse für Leistungen der Feuerwehr Überlingen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1: Kostensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte
Kostensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte
- Anlage 2: Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß VOKeFw
- Anlage 3: Öffentlich- rechtlicher Vertrag der Gemeinden im Bodenseekreis
- Anlage 4: Kostenübernahmeerklärung
- Anlage 5: Kostensätze einzelner Geräte, Maschinen und Leistungen
- Anlage 6: Kostensätze für Leistungen der Werkstätten (in Überarbeitung)

Überlingen, 6. Juli 2016

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.